

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 01 / Ausgabe vom 07.01.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

01.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12. Januar 2022	Seite 4-5
01.2	Sitzung des Digitalisierungsausschusses am 13. Januar 2022	Seite 6
01.3	KORREKTUR: Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Ab- wasserentgeltsatzung) vom 15.12.2021	Seite 7-17
01.4	Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Real- steuerhebesätze in der Stadt Worms vom 15.12.2011 (Realsteuer- hebesatzsatzung); Änderungssatzung vom 20.12.2021	Seite 18-19
01.5	Bekanntmachung des Wahlleiters zur Eintragung der von der Mel- depflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis	Seite 20
01.6	Bekanntmachung des Tages der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in Worms-Abenheim und Worms-Hochheim und über die Einreichung von Wahlvorschlägen	Seite 21-22
01.7	Betriebssatzung des Sondervermögens Freizeit	Seite 23-26
01.8	Betriebssatzung des Sondervermögens Parkhaus	Seite 27-30

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

**in der Wahlzeit 2019 – 2024**

**am Mittwoch, 12.01.2022, um 15 Uhr**

**VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und sonstiger Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO
- 2) Vergabeverfahren Jugendtreff Eisbachtal
- 3) Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten Neubau EÜ 512 Fahrweg K6

### **Nichtöffentliche Sitzung**

Vertragsangelegenheit

Grundstücksangelegenheit

Personalangelegenheiten

Worms, 05.01.2022  
Stadtverwaltung Worms  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an [sitzungsdienst@worms.de](mailto:sitzungsdienst@worms.de) bis spätestens Dienstag, 11.01., erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Videokonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Digitalisierungsausschusses  
in der Wahlzeit 2019 – 2024  
am Donnerstag, 13.01.2022, um 15 Uhr  
VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Begrüßung
- 2) WLAN in Wormser Bussen
- 3) Support der "Lehrerleihgeräte" aus dem DigitalPakt IV
- 4) Verschiedenes

### **Nichtöffentliche Sitzung**

Vorstellung der Ausbaupläne Glasfaser für Wormser Schulen

Worms, 04.01.2022  
Stadtverwaltung Worms  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

#### **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Bitte melden Sie sich vorher per E-Mail ([jens.kessler@worms.de](mailto:jens.kessler@worms.de)) zur Sitzung an. Falls kurzfristige Änderungen der Sitzung stattfinden, können Sie so informiert werden.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## SATZUNG

### **über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 15.12.2021**

Der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms hat am 14.12.2021 aufgrund der §§ 24 und 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. ebwo/059/VR2021):

#### **§ 1**

#### **Art und Umfang der Entgelterhebung**

(1) <sup>1</sup>Der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 von der Stadt Worms die Selbstverwaltungsaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) übertragen. <sup>2</sup>Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung die folgenden Entgelte:

1. eine Niederschlagswassergebühr zur Deckung der Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 2)
2. eine Schmutzwassergebühr zur Deckung der Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser (§§ 3 und 4)
3. eine Gebühr für die Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben oder Kleinkläranlagen (§ 4)
4. eine Gebühr für Abwasseruntersuchungen (§ 8)
5. eine Gebühr für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen (§ 7)
6. einen Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 6)

(1) Zu den Kosten im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Abwasserabgabe. § 9 bleibt unberührt.

- (2) Bei Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Entgelte zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 2

### Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Abflussfläche. Als Abflussfläche gilt die bebaute oder befestigte und unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche (tatsächlich entwässerte Fläche).
- (2) <sup>1</sup>Als angeschlossen gilt eine Abflussfläche auch dann, wenn der Anschluss mittels eines Überlaufes hergestellt wurde. <sup>2</sup>In diesem Falle wird für die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch dezentrale Versickerungseinrichtungen auf dem eigenen Grundstück ein Abschlag in Form einer Reduzierung der Abflussfläche nach Absatz 1 gewährt.  
<sup>3</sup>Die Abflussfläche reduziert sich dabei bei einer Mulden- oder Rigolen-/ Rohrversickerung im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 in der derzeit gültigen Fassung (die Einsichtnahme in das Arbeitsblatt ist bei der ebwo AöR möglich) um jeweils 5 Quadratmeter je vorgehaltenem Quadratmeter Versickerungsfläche (Länge multipliziert mit der versickerungswirksamen Breite der Anlage).  
<sup>4</sup>Bei einer Schachtversickerung reduziert sich die Abflussfläche um die Fläche, die nach den Vorgaben des in Satz 3 genannten DWA-Arbeitsblattes zur Bemessung an einen Sickerschacht ohne Überlauf angeschlossen werden könnte. <sup>5</sup>Der entsprechende Nachweis ist durch den/die Grundstückseigentümer\*innen zu erbringen.  
<sup>6</sup>Die Höhe des Abschlages darf 70 % der Abflussfläche nicht überschreiten.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Abflussfläche im Sinne von Absatz 1 bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
  - a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
  - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisternenvolumens (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %, zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisternenvolumens (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

<sup>2</sup>Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

- (4) <sup>1</sup>Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser ist der/die Grundstückseigentümer\*in verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. <sup>2</sup>Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der ebwo AöR schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

### § 3

#### Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr ist nach der Schmutzwassermenge (§ 4), die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, zu berechnen. <sup>2</sup>Bei nichthäuslichem Abwasser wird diese entsprechend den nachfolgenden Regelungen gewichtet.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Beseitigung von Abwasser einschließlich der Schlammbehandlung und – beseitigung einen erhöhten Aufwand der ebwo AöR erfordert, erfolgt eine Gewichtung des Schmutzwassers. <sup>2</sup>Ein erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf), den Wert 700 mg/l übersteigt.
- (3) Für die Gewichtung wird festgestellt, wie hoch der Anteil der Kosten für die
- a) biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und der Abwasserabgabe sowie
  - b) der Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen,

jeweils gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist.

- (4) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Gewichtung ist der CSB, der den im Absatz 2 genannten Wert überschreitet, und das Verhältnis zwischen CSB und BSB<sub>5</sub> (Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen). <sup>2</sup>Dabei wird jeweils das arithmetische Mittel aus den Abwasserproben pro Jahr zugrunde gelegt.

<sup>3</sup>Der Gewichtungsfaktor G wird nach der folgenden Formel (gerundet auf eine Nachkommastelle) berechnet:

$$G = \{(CSB : 700) \times \text{Kostenanteil biologischer und chemischer Reinigung und Abwasserabgabe} + \text{restliche Kosten der Schmutzwasserbeseitigung}\} \times F$$

$$F = 1 \text{ wenn das Verhältnis von CSB zu BSB}_5 \text{ den Wert 2 nicht überschreitet, ansonsten gilt} \\ F = (CSB : BSB_5) : 2$$

<sup>4</sup>Mit dem nach Satz 3 ermittelten Vomhundertsatz wird die tatsächliche Schmutzwassermenge multipliziert.

- (5) <sup>1</sup>Die Ermittlung der Werte erfolgt aus der nicht abgesetzten Zwei-Stunden-Mischprobe. <sup>2</sup>Fällt das Abwasser aufgrund technischer Gegebenheiten nicht kontinuierlich an (z. B. chargenweise Abwasserbehandlung), so kann die 2-Std.-Mischprobe durch eine qualifizierte Stichprobe einer Charge ersetzt werden.  
<sup>3</sup>Das jeweilige Analyseverfahren ergibt sich aus der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserverordnung –AbwV-) vom 21.03.1997 (BGBl. S. 566) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) <sup>1</sup>Bestehen zwischen dem/den Abgabepflichtigen und der ebwo AöR Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Verschmutzungsgrades des Abwassers, so kann der/die Abgabepflichtige auf eigene Kosten ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einholen. <sup>2</sup>Die ebwo AöR ist dabei vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen.

## § 4

### Berechnungsgrundlage

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Jahresschmutzwassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gelten
- das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser. Dabei ist im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet der letzte vor dem 01. Oktober des Vorjahres abgelesene 12-monatige Wasserverbrauch und im vom Wasserversorgungsverband für das Seebachgebiet versorgten Gebiet der Wasserbezug des vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen. Liegt ein 12-monatiger Verbrauch nicht vor, so ist der letzte Teiljahresverbrauch auf einen Jahresverbrauch hochzurechnen.
  - das im Vorjahr auf dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie das zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen entnommene Wasser.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch ist durch geeichte Wasserzähler festzustellen. <sup>2</sup>Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserzähler an leicht zugänglichen Stellen durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.  
<sup>3</sup>Die ermittelte Wassermenge ist der ebwo AöR bis zum 31. Januar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. <sup>4</sup>Wo Wasserzähler nicht oder noch nicht vorhanden sind, offensichtlich unrichtig oder noch keinen 12-monatigen Verbrauch angezeigt haben, oder eine Mitteilung nach Satz 3 nicht erfolgte, wird die Wassermenge durch die ebwo AöR geschätzt. <sup>5</sup>Dabei ist bei ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Häusern von 35 m<sup>3</sup> pro Bewohner und Jahr auszugehen.
- (3) <sup>6</sup>Die auf einer Schätzung beruhende Veranlagung kann durch eine Nachveranlagung ersetzt werden. <sup>7</sup>Sie ist durch eine Nachveranlagung zu ersetzen, wenn ein entsprechender Antrag durch den/die Grundstückseigentümer\*in erfolgte.

<sup>8</sup>Dieser ist die Wassermenge zugrunde zu legen, die erstmals während eines 12-monatigen Ablesezeitraumes gemessen werden kann. <sup>9</sup>Das Messergebnis dieses Ablesezeitraumes ist der künftigen Veranlagung so lange zugrunde zu legen, bis nach Abs. 1 Nr. 1 a verfahren werden kann.

- (4) <sup>1</sup>Von den Wassermengen nach Abs. 1 werden auf Antrag die Wassermengen abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden. <sup>2</sup>Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines geeichten und leicht zugänglichen Wasserzählers. <sup>3</sup>Die Messeinrichtungen sind durch den/die Grundstückseigentümer\*in auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. <sup>4</sup>Hinter diesem Wasserzähler darf nur Wasser entnommen werden, das nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. <sup>5</sup>Können die abzusetzenden Wassermengen nicht über Messeinrichtungen ermittelt werden, so sind die Mengen durch Schätzungen zu ermitteln.

<sup>6</sup>Abweichend hiervon werden auf Antrag ohne Nachweis für das Bewässern von Hausgärten in einer Größe von

50 - 200 m <sup>2</sup>	10 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 20 m <sup>3</sup> /Jahr
201 – 500 m <sup>2</sup>	20 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 40 m <sup>3</sup> /Jahr
über 500 m <sup>2</sup>	30 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 60 m <sup>3</sup> /Jahr

abgesetzt.

<sup>7</sup>Das Absetzen von Wassermengen entfällt, wenn sich auf dem Grundstück eine Wasserversorgungsanlage befindet, bei der das Wasser mit einer Motorpumpe gefördert wird und deren Saugrohr einen größeren Durchmesser als 3/4 Zoll (entspricht 1,905 cm) besitzt.

- (5) Der Antrag auf Absetzung von Wassermengen ist binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich bei der ebwo AöR zu stellen.
- (6) Von dem Abzug gem. Abs. 3 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - das zur Auffüllung der Warmwasserheizungsanlage gebrauchte Wasser ohne Rücksicht auf die Menge,
  - Wassermengen bis zu 60 m<sup>3</sup> jährlich, sofern ein geringerer Verbrauch nicht nachgewiesen werden kann,
  - das zur Bewässerung von Hausgärten verwendete Wasser, sofern der Hausgarten weniger als 50 m<sup>2</sup> Fläche hat.
- (7) Als Schmutzwassermenge im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken mit Abwassergruben oder Kleinkläranlagen die entnommene und bei der Kläranlage angelieferte Abwassermenge.
- (8) <sup>1</sup>Bestehen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Abwassermenge, so haben Anschlussberechtigte auf Anordnung der ebwo AöR Messeinrichtungen, die als zuverlässig anerkannt sind, auf eigene Kosten einzubauen, zu benutzen und von der ebwo AöR überwachen und ablesen zu lassen.

<sup>2</sup>In diesem Fall sind die Messergebnisse an Stelle des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes der Gebührenrechnung zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Das gleiche gilt, wenn Anschlussberechtigte mit vorheriger Zustimmung der ebwo AöR als zuverlässig anerkannte Messeinrichtungen einbauen, benutzen und von der ebwo AöR überwachen und ablesen lassen.

## § 5 Entgeltsätze

- (1) Für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 0,60 € je m<sup>2</sup> Abflussfläche nach § 2.
- (2) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 1,08 € je m<sup>3</sup> Schmutzwassermenge nach § 3.
- (3) Die Gebühr für Anlieferungen zur Kläranlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt  
bis 3 m<sup>3</sup> 50,04 €  
und für jeden weiteren m<sup>3</sup> 16,68 €

## § 6 Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sowie die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanäle i.S. der Allgem. Entwässerungssatzung) innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes führt die ebwo AöR auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in aus.
- (2) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind wie folgt zu ersetzen:
  - a) <sup>1</sup>Für Anschlüsse, die im Zuge der Herstellung des Straßenkanales erstellt werden, richtet sich die Höhe des Aufwendungsersatzes nach dem Rohrdurchmesser.

Er beträgt bei einem Durchmesser	
bis DN 150	920 €
bis DN 250	1.170 €

<sup>2</sup>Sofern in Gebieten mit oberirdischer Niederschlagswasserbeseitigung Aufwendungen für Einrichtungen der Niederschlagswasserableitung im Sinne des § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung anfallen, werden diese in der tatsächlich entstandenen Höhe auf den/die Grundstückseigentümer\*in umgelegt.

<sup>3</sup>Zur Ermittlung des Aufwendungsersatzes werden dabei die Gesamtaufwendungen eines Straßenzuges durch die Anzahl der hergestellten Anschlüsse geteilt.

- b) Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die nicht unter die Regelung nach Buchstabe a) fallen, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe der ebwo AöR zu ersetzen.

- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe der ebwo AöR zu ersetzen.
- (4) Der ebwo AöR sind die Kosten für Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

## § 7 Genehmigungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung gem. der Allgemeinen Entwässerungssatzung beträgt bei einem Durchmesser des Grundstücksanschlusses

bis 150 mm	50 €
bis 200 mm	100 €
über 200 mm	155 €
Änderungen während der Ausführung	40 €

## § 8 Überwachungsgebühr

- (1) Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten für Abwasseruntersuchungen eine Gebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 bemisst sich wie folgt:

1. Probeentnahme

- 1.1 Entnahme einer Abwasserprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 102 €

- 1.2 Sonstige Probeentnahme 51 €

2. Bestimmung von Parametern durch das städtische Labor

2.1	CSB	15,54 €
2.2	pH-Wert/elektr. Leitfähigkeit	3,33 €
2.3	absetzbare Stoffe	6,65 €
2.4	Nitrit (Teststäbchen)	4,20 €
	Nitrit (Küvettentest)	11,25 €
2.5	Nitrat (Teststäbchen)	4,20 €
	Nitrat (Küvettentest)	12,78 €
2.6	Ammonium	12,26 €
2.7	Sulfat	11,56 €
2.8	Gesamt-P	16,12 €
2.9	Laton (Gesamt-N)	16,83 €
2.10	Tenside	13,90 €

3. Werden darüber hinaus Abwasserproben zur Analyse an Fremdlabors gegeben, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

- (3) Soweit eine Abwasserprobe auf mehrere Parameter untersucht wird, beträgt die Höchstgebühr 360 €, wenn die Addition der Einzelgebührensätze diesen Betrag übersteigt.
- (4) Für Untersuchungen zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden Gebühren nur erhoben, wenn die Untersuchungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor führen.

## § 9 Abwasserabgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz), wälzt die ebwo AöR ab.  
<sup>2</sup>Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabesatz beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1996	15,34 €
ab 01.01.1997	17,90 €

- (2) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die ebwo AöR insoweit abgabepflichtig (Direkteinleiter), so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

## § 10 Beginn und Ende der Entgeltspflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen wurde. <sup>2</sup>Erfolgte ein Anschluss ohne Abnahme, gilt als Zeitpunkt des Entstehens der Zahlungspflicht der Erste des Monats, in dem der Hausanschluss hergestellt wurde, sofern der/die Abgabepflichtige nicht einen Nachweis über den tatsächlichen Anschlusszeitpunkt erbringen kann. <sup>3</sup>Sie endet mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Abwasser gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Abholung.
- (3) Für die Genehmigungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und die Überwachungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der in den §§ 7 und 8 genannten Leistungen.
- (4) Der Erstattungsanspruch für den Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 entsteht mit dem Anschluss der Maßnahme.
- (5) <sup>1</sup>Der Abgabeanspruch für die Abwasserabgabe gem. § 9 entsteht mit dem 31.12. des Kalenderjahres. <sup>2</sup>Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der ebwo AöR schriftlich mitgeteilt wird.

## § 11 Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden in Jahresbeträgen festgesetzt. <sup>2</sup>Sie werden dabei zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., frühestens jedoch 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides, fällig.

<sup>3</sup>Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die auf die vergangenen Fälligkeitstermine entfallenden Gebühren einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

<sup>4</sup>Bis zum Ergehen eines endgültigen Veranlagungsbescheides kann die ebwo AöR Vorauszahlungen erheben. <sup>5</sup>Die Vorauszahlungen richten sich dabei grundsätzlich nach der Entgeltschuld des Vorjahres. <sup>6</sup>Die ebwo AöR kann die Vorauszahlung dem Entgelt anpassen, das sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergibt.

- (2) Die Gebühr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Entnahme durch den beauftragten Fuhrunternehmer und wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (4) Der Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig. Die ebwo AöR kann Vorausleistungen erheben.
- (5) Die Abwasserabgabe gem. § 9 wird innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an den Entgeltschuldner fällig.

## § 12 Entgeltschuldner

- (1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ist der/die Grundstückseigentümer\*in. <sup>2</sup>Personen, die über ein Nutzungsrecht, insbesondere im Rahmen eines Miet- oder Pachtverhältnisses, für ein angeschlossenes Grundstück verfügen, haften neben dem/der Grundstückseigentümer\*in für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühr. <sup>3</sup>Erfolgte während eines Erhebungszeitraumes ein Eigentumswechsel, hat der/die bisherige Eigentümer/in die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. <sup>4</sup>Sofern hierbei die Grundlagen für die Gebühr nicht genau ermittelt werden können, werden diese geschätzt.
- (2) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist der/die Grundstückseigentümer\*in oder der/die Betriebsinhaber\*in.
- (3) Gebührenpflichtig für die Genehmigungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist der/die Grundstückseigentümer\*in oder Antragsteller\*in.
- (4) Erstattungspflichtiger für den Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist der/die Grundstückseigentümer\*in zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme.

- (5) Abgabepflichtig für die Abwasserabgabe gem. § 9 ist, wer im Berechnungszeitraum Grundstückseigentümer\*in oder Abwassereinleiter\*in ist.
- (6) <sup>1</sup>Mehrere Entgeltpflichtige haften gesamtschuldnerisch. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Entgeltschuldner/innen gesamtschuldnerisch. <sup>2</sup>Der Bescheid über die gesamte Entgeltforderung kann an den/die Verwalter/in gerichtet werden.

## **§ 13** **Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

## **§ 14** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt (Abwasserentgeltsatzung) vom 02.01.1996 außer Kraft.

Worms, den 15.12.2021

Entsorgungs- und Baubetrieb  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Andreas Oberhaus  
Kfm. Vorstand

Hans-Dieter Gugumus  
Techn. Vorstand

## **Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

**Anlage 1**

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

- (1) <sup>1</sup>Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutz- wasser	Oberflächen- wasser
1. Biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

<sup>2</sup>Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 – 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.

## SATZUNG

### **zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Worms vom 15.12.2011 (Realsteuerhebesatzsatzung)**

#### **Änderungssatzung vom 20.12.2021**

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am, Beschluss Nr.779/2019-2024, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Satzungsänderung**

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Worms vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Datumsangabe „01.01.2020“ wird ersetzt durch „01.01.2022“.
- b) In 1. a) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) wird die Prozentangabe „330 v.H.“ ersetzt durch „360 v.H.“.
- c) In 1. b) Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird die Prozentangabe „470 v.H.“ ersetzt durch „550 v.H.“.

#### **§ 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Worms, 20.12.2021  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

## BEKANNTMACHUNG

**des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis**

### I.

Am Sonntag, dem 20. März 2022, von 8 bis 18 Uhr, findet in Worms-Abenheim und in Worms-Hochheim die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers statt.

Eine etwaig notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 03. April 2022, von 8 bis 18 Uhr durchgeführt.

### II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 11.02.2022, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Stadtverwaltung erhalten.

Worms, 16.12.2021  
Stadtverwaltung Worms  
Der Wahlleiter  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **des Tages der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in Worms-Abenheim und Worms-Hochheim und über die Einreichung von Wahlvorschlägen**

#### **I.**

Am Sonntag, dem 20. März 2022, findet die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers der Ortsbezirke Worms-Abenheim und Worms-Hochheim statt.

Eine etwaig notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 03. April 2022, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Ortsbezirke Worms-Abenheim und Worms-Hochheim auf.

#### **II.**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Ortsbezirke Worms-Abenheim und Worms-Hochheim, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Ortsbezirke Worms-Abenheim und Worms-Hochheim einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängern und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am 25. Januar 2022, bis 18.00 Uhr, beim Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Str. 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl mit dem Nachweis der Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes anzeigen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

#### **III.**

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von einer Mindestzahl von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein; für Worms-Abenheim sind dies mindestens 30 Unterstützungsunterschriften, für Worms-Hochheim mindestens 40 Unterstützungsunterschriften. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

#### IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig beim zuständigen Wahlleiter der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tage vor der Wahl ab, das ist

**am Montag, dem 31. Januar 2022, 18.00 Uhr.**

#### V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers sind bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, I. Obergeschoss, Zimmer 319 erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung abgegeben.

Worms, 16.12.2021  
Stadtverwaltung Worms  
Der Wahlleiter  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## **BETRIEBSSATZUNG**

### **des Sondervermögen Freizeit**

Der Stadtrat hat am 15.12.2021, (Beschluss-Nr. TEIL/043/2019-2024) aufgrund der §§ 24 und 80 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende

#### **Satzung**

beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Rechtsform, Name, Sitz des Betriebes**

- (1) Das Sondervermögen Freizeit wird ab dem 01.01.2022 als eigenbetriebsähnliche kommunale Einrichtung (Regiebetrieb) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (§§ 10 - 27) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen Sondervermögen Freizeit. Sitz des Betriebes ist Worms.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Betriebes**

- (1) Das Sondervermögen Freizeit hat die Vermietung und Verpachtung der in ihm eingelegten Vermögensgegenstände zum Zweck.
- (2) Das Sondervermögen Freizeit stellt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar.
- (3) Das Sondervermögen Freizeit kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte tätigen.

#### **§ 3**

##### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Abschnitt des ersten Teils der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO -§§ 10 – 27).

#### **§ 4**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Sondervermögen Freizeit beträgt 12.500, - Euro.

## **§ 5** **Betriebsleitung**

Als Betriebsleiterin wird die Freizeitbetriebe Worms GmbH, diese vertreten durch den/die Geschäftsführer (in/nen), eingesetzt.

## **§ 6** **Zuständigkeiten des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht dem Betriebsausschuss übertragen sind, insbesondere über
  - a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Verlustes,
  - c) den Abschluss von Verträgen, die den gemeindlichen Haushalt erheblich belasten,
  - d) die Änderung des Stammkapitals
  - e) die Änderung der Betriebssatzung und der sonstigen den Betrieb berührenden Satzungen,
  - f) die Gewährung von Darlehen der Stadt an das Sondervermögen Freizeit oder des Sondervermögens an die Stadtverwaltung Worms.
- (2) Über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat obliegen, entscheidet der Betriebsausschuss.

## **§ 7** **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss gem. § 8 der Hauptsatzung des Stadtrates der Stadt Worms. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach Beschluss des Stadtrates entsprechend des Gesellschafterausschusses der betriebsleitenden Gesellschaft Freizeitbetriebe Worms GmbH. Er ist grundsätzlich personenidentisch mit dem Gesellschafterausschuss der Freizeitbetriebe Worms GmbH zu besetzen. Die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt daher gleichzeitig als Wahlvorschlag an die Gesellschafterversammlung der Freizeitbetriebe Worms GmbH zur Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Der/die zuständige Dezernent/in führt im Betriebsausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Sondervermögen Freizeit. Insbesondere entscheidet er über
  1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögenverwaltung und Rechnungslegung des Sondervermögen Freizeit,

2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Sondervermögen Freizeit, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
  3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,00 Euro überschreiten,
  4. den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Leitung des Sondervermögen Freizeit zuständig ist,
  5. den Erlass und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Dienstanweisung der Stadt Worms ist hierbei zu beachten.
  6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als Euro 25.000,00.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des/der Oberbürgermeisters/in, des/der zuständigen Dezernenten/in oder der Leitung des Sondervermögen Freizeit gehören.
- (6) Der Betriebsausschuss hat die das Sondervermögen Freizeit betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

## § 8

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr. Der von der Leitung des Sondervermögen Freizeit zu erstellende Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan) mit seinen Anlagen ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die zuständige(n) Dezernenten/in und den /die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Über die Einhaltung der Unternehmensplanung und etwa notwendigen Korrekturen ist die zuständige Fachabteilung der Verwaltung und der Betriebsausschuss - mindestens alle drei Monate zu informieren (Quartalsberichterstattung).

Für den Betrieb ist eine Sonderkasse bei der Stadtkasse einzurichten; Zahlungen sind über das Konto der Stadtkasse abzuwickeln. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Betriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadtkasse angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss und Abschlussprüfung**

Die Leitung des Sondervermögen Freizeit hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres nach handelsrechtlichen Vorgaben aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die zuständige(n) Dezernenten/in und den/die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Abschlussprüfer soll die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Hat sich der Betrieb als solcher etabliert, so kann

das Rechnungsprüfungsamt diese Abschlussprüfung übernehmen. Unbenommen bleibt das Recht des Rechnungsprüfungsamtes, darüber hinaus Prüfungen vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Rücklagen**

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Worms, den 15.12.2021.  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## **BETRIEBSSATZUNG**

### des Sondervermögen Parkhaus

Der Stadtrat hat am 15.12.2021, (Beschluss-Nr. TEIL/043/2019-2024) aufgrund der §§ 24 und 80 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende

### Satzung

beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Rechtsform, Name, Sitz des Betriebes**

- (1) Das Sondervermögen Parkhaus wird ab dem 01.01.2022 als eigenbetriebsähnliche kommunale Einrichtung (Regiebetrieb) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (§§ 10 - 27) und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen Sondervermögen Parkhaus. Sitz des Betriebes ist Worms.

#### **§ 2**

#### **Zweck des Betriebes**

- (1) Das Sondervermögen Parkhaus hat die Vermietung und Verpachtung der in ihm eingelegten Vermögensgegenstände zum Zweck.
- (2) Das Sondervermögen Parkhaus stellt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar.
- (3) Das Sondervermögen Parkhaus kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte tätigen.

#### **§ 3**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Abschnitt des ersten Teils der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO -§§ 10 – 27).

#### **§ 4**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Sondervermögen Parkhaus beträgt 12.500, - Euro.

## **§ 5** **Betriebsleitung**

Als Betriebsleiterin wird die Parkhausbetriebs GmbH Worms, diese vertreten durch den/die Geschäftsführer(in/nen), eingesetzt.

## **§ 6** **Zuständigkeiten des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht dem Betriebsausschuss übertragen sind, insbesondere über
  - a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Verlustes,
  - c) den Abschluss von Verträgen, die den gemeindlichen Haushalt erheblich belasten,
  - d) die Änderung des Stammkapitals
  - e) die Änderung der Betriebssatzung und der sonstigen den Betrieb berührenden Satzungen,
  - f) die Gewährung von Darlehen der Stadt an das Sondervermögen Parkhaus oder des Sondervermögens an die Stadtverwaltung Worms.
- (2) Über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat obliegen, entscheidet der Betriebsausschuss.

## **§ 7** **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss gem. § 8 der Hauptsatzung des Stadtrates der Stadt Worms. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach Beschluss des Stadtrates entsprechend des Gesellschafterausschusses der betriebsleitenden Gesellschaft Parkhausbetriebs GmbH Worms. Er ist grundsätzlich personenidentisch mit dem Gesellschafterausschuss der Parkhausbetriebs GmbH Worms zu besetzen. Die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt daher gleichzeitig als Wahlvorschlag an die Gesellschafterversammlung der Parkhausbetriebs GmbH Worms zur Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Der/die zuständige Dezernent:in führt im Betriebsausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Sondervermögen Parkhaus. Insbesondere entscheidet er über
  1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögenverwaltung und Rechnungslegung des Sondervermögen Parkhaus,

2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Sondervermögen Parkhaus, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,00 Euro überschreiten,
4. den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Leitung des Sondervermögen Parkhaus zuständig ist,
5. den Erlass und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Dienstanweisung der Stadt Worms ist hierbei zu beachten.
6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als Euro 25.000,00.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des/der Oberbürgermeisters/in, des/der zuständigen Dezernenten/in oder der Leitung des Sondervermögen Parkhaus gehören.
- (6) Der Betriebsausschuss hat die das Sondervermögen Parkhaus betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

## § 8

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr. Der von der Leitung des Sondervermögen Parkhaus zu erstellende Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan) mit seinen Anlagen ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die zuständige(n) Dezernenten/in und den /die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Über die Einhaltung der Unternehmensplanung und etwa notwendigen Korrekturen ist die zuständige Fachabteilung der Verwaltung und der Betriebsausschuss - mindestens alle drei Monate zu informieren (Quartalsberichterstattung).

Für den Betrieb ist eine Sonderkasse bei der Stadtkasse einzurichten; Zahlungen sind über das Konto der Stadtkasse abzuwickeln. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Betriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadtkasse angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss und Abschlussprüfung**

Die Leitung des Sondervermögen Parkhaus hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres nach handelsrechtlichen Vorgaben aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die zuständige(n) Dezernenten/in und den/die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Abschlussprüfer soll die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Hat sich der Betrieb als solcher etabliert, so kann

das Rechnungsprüfungsamt diese Abschlussprüfung übernehmen. Unbenommen bleibt das Recht des Rechnungsprüfungsamtes, darüber hinaus Prüfungen vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Rücklagen**

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Worms, den 15.12.2021.  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!